



# Medieninformation

Nr. 5/2022

Thüringer Rechnungshof

**Ihr Ansprechpartner:**  
Dirk Mammen

**Durchwahl:**  
Telefon 03672 446-110  
Telefax 03672 446-998

dirk.mammen@  
trh.thueringen.de

Rudolstadt  
29. Juni 2022

## Rechnungshof legt Beratungsbericht zum Abbau von Vollzugs- und Verfahrensdefiziten bei der Verwendungsnachweisprüfung vor

Der Freistaat Thüringen gewährt jährlich rund 600 Mio. EUR an eine Vielzahl von Zuwendungsempfängern. Rund 100 Förderrichtlinien regeln das Verfahren zur Beantragung, Bewirtschaftung und Verwendung dieser Mittel in den 20 Bewilligungsstellen.

Der Rechnungshof hat bei acht Bewilligungsbehörden geprüft, wie sie die 2014 geänderten Regelungen zur Verwendungsnachweisprüfung umsetzen. Dabei hat er 17 Förderrichtlinien mit 5.231 einzelnen Projektförderungen in seine Betrachtungen einbezogen.

Das Kollegium des Thüringer Rechnungshofs hat aufgrund dieser Prüfung eine Beratung des Landtags und der Landesregierung nach § 88 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) beschlossen und zugeleitet.

Der Rechnungshof hält aufgrund seiner Erhebungsergebnisse die Ausgestaltung und Umsetzung des Verwendungsnachweisverfahrens bei Zuwendungen zur Projektförderung haushaltsrechtlich für bedenklich und widersprüchlich. Es bedarf deutlicher Anstrengung der Ministerien, um künftig zuwendungsrechtskonforme Verfahren umzusetzen.

In seinem Beratungsbericht unterbreitet der Rechnungshof konkrete Vorschläge zur Überarbeitung der geltenden Verwaltungsvorschriften, um ein effizientes und effektives Verwaltungsverfahren zu erreichen. Erst nach der Prüfung der Verwendungsnachweise kann die Verwaltung feststellen, ob die Ziele der Fördermaßnahmen tatsächlich erreicht wurden. Dieses Controlling kann dann von der Landesregierung für die Gestaltung ihrer Förderpolitik genutzt werden.

Der Beratungsbericht enthält eine Reihe von Empfehlungen:

- Es wird angeregt, eine zentrale Förderdatenbank einzurichten, in der alle Förderrichtlinien mit Hinweisen zu den Fördergegenständen, den Zielen und Konditionen aufgeführt sind.
- Die Bewilligungsstellen sollen auf eine fristgerechte Vorlage der Verwendungsnachweise durch den Zuwendungsempfänger achten und dies auch durchsetzen.

Thüringer  
Rechnungshof  
Burgstraße 1  
07407 Rudolstadt

# Medieninformation

Nr. 5/2022

Thüringer Rechnungshof

- Nach Eingang der Verwendungsnachweise sind diese zeitnah einer Kontrolle zu unterziehen. Bestehende Arbeitsrückstände bei der Prüfung der Verwendungsnachweise sind umgehend abzubauen.
- Unnötiger Mehraufwand für den Zuwendungsempfänger, aber auch die Bewilligungsstelle ist zu vermeiden.
- Für private Zuwendungsempfänger ist – wie bei kommunalen Zuwendungsempfängern – eine Bagatellgrenze festzulegen. Bei geringen Förderbeträgen (z. B. von 32,39 EUR wie vorgefunden) ist ein erhebliches Landesinteresse nicht mehr gegeben und der Verwaltungsaufwand nicht verhältnismäßig.
- Es sollten Förderschwerpunkte gebildet werden und deren Verwaltungsverfahren bei wenigen Bewilligungsstellen konzentriert werden.

Hintergrund:

Bei Zuwendungen handelt es sich gemäß Thüringer Landeshaushaltsordnung um Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Landesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke. Diese dürfen nur in den Haushaltsplan aufgenommen werden, wenn das Land an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Zuwendungen sind somit ein wichtiges haushaltsrechtliches Instrument zum Erreichen von politischen Zielen. In fast allen Einzelplänen des Landeshaushalts sind Zuwendungsmittel ausgewiesen, welche ihren Einsatz über die gesamte gesellschaftliche Bandbreite von den Bereichen Bildung und Forschung, Kultur und Sport über Wirtschaftsförderung, Beschäftigungspolitik und Arbeitsmarkt bis zu Umwelt- und Naturschutz sowie Verkehr und Infrastruktur finden.

2014 hat das Thüringer Finanzministerium die Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 ThürLHO geändert. Damit war beabsichtigt, den Verwaltungsaufwand zur Beantragung und Gewährung der Fördergelder bei den Bewilligungsbehörden und den Zuwendungsempfängern zu vereinfachen.

Der Bericht und diese Medieninformation sind auf der Homepage des Thüringer Rechnungshofs veröffentlicht.